Inklusion in Kindertagesstätten

Leitfaden für den Nationalparklandkreis Birkenfeld

alles im grünen Bereich....

BIR

NATIONALPARK LANDKREIS BIRKENFELD

Inklusion in Kindertagesstätten –
Leitfaden für den Nationalparklandkreis Birkenfeld **(Stand 02/2019)**

Erarbeitet im Auftrag des Jugendhilfeausschusses des Nationalparklandkreises Birkenfeld von der Arbeitsgruppe Kindertagesstätten – Untergruppe Inklusion:

Sabine Dalheimer-Mayer, Fachberatung des evangelischen Kirchenkreises Obere Nahe
Michaela Nolde, zusätzliche Fachberatung „Sprach Kitas“
Gaby Dräger, Gesamtleitung der katholischen Kita gGmbH Koblenz
Jürgen Wenig, Sachbearbeiter Kita u. Fachberatung des Nationalparklandkreises Birkenfeld

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... 3

1. Inklusion ... 5

2. Rahmenbedingungen in Kindertagesstätten ... 7

2.1. Gesetzliche Grundlagen ... 7

2.2. Auftrag ... 8

2.3. Voraussetzungen zur Inklusion ... 8

2.4. Konzeptionelle Überlegungen ... 9

3. Konkretisierte Rahmenbedingungen und Vorüberlegungen ... 10

3.1. Personal ... 10

3.2. Raum und Material ... 10

3.3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ... 11

3.4. Elternarbeit ... 11

3.5. Vorbereitung der Kinder ... 11

3.6. Kosten ... 11

3.7. Fachkraft-Kind-Relation ... 11

3.7.1. Reduktion der Gruppengröße ... 12

3.7.2. Zusatzpersonal ... 12

3.7.3. Qualifizierung/ Fachberatung ... 12

3.7.4. Integrationsfachkraft nach SGB XII ... 12

4. Konkrete Prozessabläufe im Einzelfall ... 13

4.1. Zusätzlicher Bedarf ist vor Aufnahme des Kindes bekannt ... 14

4.2. Zusätzlicher Bedarf wird während des Besuchs festgestellt ... 15

4.3. Verlauf einer Einzelintegrationsmaßnahme ... 15

4.4. Übergang gestalten zwischen Kindertagesstätte und Schule ... 16

5. Anlagen ... 17

Merkblatt zur Verabreichung von Medikamenten und zum Verhalten in Notfällen in Tageseinrichtungen für Kinder ... 18

Checkliste Einzelfall (2 Seiten) ... 22

Kriterien zur Bewilligung einer Einzelintegrationsmaßnahme ... 24

Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht ... 25

Leistungen und Ansprechpartner/ Adressen ... 26

Literaturverzeichnis ... 28

Vorwort

Das Glück besteht darin, zu leben wie alle Welt und doch wie kein anderer zu sein.
Simone de Beauvoir

Inklusion setzt eine Kultur der Vielfalt mit dem Ziel einer partizipatorischen demokratischen Gesellschaft voraus, die allen Menschen unabhängig von Herkunft, Alter, Geschlecht, körperlichen Eigenschaften, sexueller Orientierung, religiösen Überzeugungen und Weltanschauung eine chancengerechte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht.

Gegenwärtig sind jedoch auch in modernen Gesellschaften wirksame und vielfältige Mechanismen der Exklusion oder Separation erkennbar, die Menschen an der uneingeschränkten Teilhabe an Gesellschaft und deren Teilbereichen hindern. Dies widerspricht den Grundsätzen demokratischer Teilhabe als allgemeinem Anspruch aller Menschen, wie folgendes Schaubild verdeutlicht:

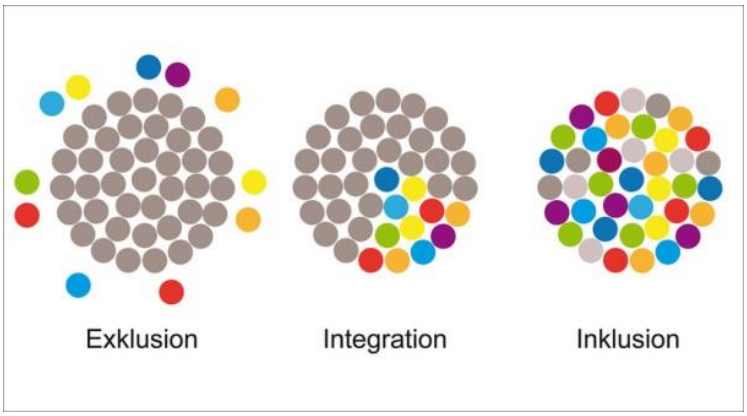

Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung[1] verabschiedet. Ziel der UN-Konvention ist es, Menschen mit Behinderung die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren. In Deutschland ist die Vereinbarung im März 2009 in Kraft getreten. In 50 Artikeln setzt sich das Abkommen intensiv mit alltäglichen Themen auseinander.

Der Konvention liegt ein Verständnis von Behinderung zugrunde, dass **jede Form von körperlicher, seelischer, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigung als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft ausdrücklich bejaht und darüber hinaus im Sinne der Vielfalt (Diversität) als Quelle möglicher (kultureller) Bereicherung wertschätzt**. Menschen mit einer Behinderung sollen selbstverständlich mit allen anderen zusammenleben und sich zugehörig fühlen können.

Die gesellschaftliche und politische Entwicklung zur Inklusion basiert also auf dem Grundgedanken „Vielfalt ist normal“ - Verschiedenheit wird als positiver Bestandteil von Normalität betrachtet. Arbeit und Entwicklung einer Inklusiven Pädagogik in den Kindertagesstätten ist demnach ein Aspekt von Inklusion in der Gesellschaft.

„Inklusive Pädagogik erwartet die selbstverständliche gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit ihren heterogenen Bedürfnissen und Fähigkeiten. Sie geht davon

[1] (vgl. Bundesgesetzblatt, 2008)

aus, dass jedes Kind uneingeschränkt und selbstbestimmt am gemeinsamen Lebensalltag Teil hat und Teil nimmt, sich der Welt öffnet und Bildungsprozesse auf seine ihm gemäße Art und Weise mitgestaltet.“[2]

„Für den Bildungsbereich bedeutet dies einen uneingeschränkten Zugang und die unbedingte Zugehörigkeit zu allgemeinen Kindergärten und Schulen des sozialen Umfeldes, die vor der Aufgabe stehen, den individuellen Bedürfnissen aller zu entsprechen - und damit wird, dem Verständnis der Inklusion entsprechend, jeder Mensch als selbstverständliches Mitglied der Gemeinschaft anerkannt.“[3]

Der vorliegende Leitfaden soll eine erste Übersicht zur Inklusion aller Kinder in Kindertageseinrichtungen geben und gleichzeitig eine Arbeitshilfe zur praktischen Umsetzung sein.

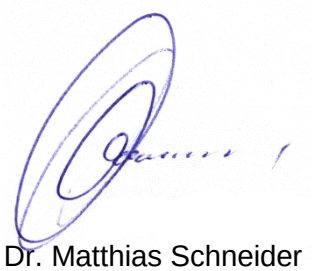

Dr. Matthias Schneider
Landrat

[2] (Kobelt-Neuhaus, 2009)
[3] (Hinz, 2006)

1. Inklusion

Kindertagesstätten sind Orte, an denen Kinder für eine gewisse Zeit ihrer Kindheit gemeinschaftliches Leben mit Erwachsenen und anderen Kindern erfahren. In Kindertagesstätten ist die Förderung des Zusammenlebens von Kindern unterschiedlicher Lebens- und Bedarfslagen sichtbares Zeichen eines gelebten Miteinanders. Dies soll und muss für alle Kinder und Familien gelten, d.h. keiner darf davon ausgeschlossen sein. Teilhabe am allgemeinen, gesellschaftlichen Leben ist ein grundlegendes Menschenrecht und die Teilhabe an Bildungs- und Ausbildungsprozessen, als eine der wichtigsten Zukunftschancen, beginnt spätestens mit dem Besuch der Kindertagesstätte.

Das aktuelle Bild vom Kind und eine personenorientierte Bildungsarbeit bestimmen konsequent die konzeptionelle Ausgestaltung von pädagogischen Angeboten für alle Kinder im Elementarbereich. Im Vordergrund steht die Unterschiedlichkeit als Normalität (Inklusion). Inklusion meint eine umfassende gesellschaftliche Haltung, die Verschiedenheit generell als „Normalität“ wahrnimmt und allen Menschen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen will. Dies bedarf als Voraussetzung, dass Strukturen und Zuständigkeiten aber auch Finanzierungswege ggf. überdacht und neu entschieden werden. Der Begriff Inklusion wird dabei in Abgrenzung zum Begriff Integration benutzt. Während Integration bedeutet Menschen nachträglich einzugliedern, geht es bei der Inklusion darum, die Gesellschaft von Anfang an so zu gestalten, dass jeder Mensch gleichberechtigt an allen Abläufen teilhaben und sie mitgestalten kann, unabhängig von individuellen Fähigkeiten, Geschlecht, Alter, ethnischer oder sozialer Herkunft.

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich auf die Inklusion im Allgemeinen, spezifiziert sich an bestimmten Stellen auf die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen, da bislang die Rahmenbedingungen noch nicht so entwickelt sind, dass die Inklusion von vorneherein möglich ist und dass es bezogen auf Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand Möglichkeiten gibt, den Regelpersonalschlüssel zu erweitern.

Langfristiges Ziel soll es sein, bedarfsgerechtes Regelpersonal so zu ergänzen und zu befähigen, dass Integrationsfachkräfte verzichtbar sind. Das heißt, es geht um eine schrittweise Weiterentwicklung der inklusiven Angebotsform. Dabei muss neben dem Wunsch- und Wahlrecht von Eltern auch der jeweils örtlichen Situation und den damit verbundenen strukturellen Bedingungen jeder einzelnen Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.

Nur durch eine schrittweise Weiterentwicklung weg von Separation und Exklusion hin zu Integration und dem langfristigen Ziel der Inklusion wird es gelingen, jedes Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen in den Fokus pädagogischen Handelns zu stellen.

Knapp zusammengefasst bedeutet Inklusion …

- eine prozesshafte Weiterentwicklung von Integration,
- eine Möglichkeit der Bereicherung durch menschliche Vielfalt,
- eine Weiterentwicklung der Beteiligungsmöglichkeiten Aller
  (Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen, sozialem Umfeld, Verwaltung/ Träger…).

Die Voraussetzungen zur Inklusion sind …

- Reformen auf allen Ebenen (Pädagogik, Elternarbeit, Träger, Verwaltung, Politik, Gesellschaft),
- Abkehr von Konzepten der Überprüfung und des Wettbewerbes - Inklusion beinhaltet die Entwicklung von Leistung auf der Basis einer wertschätzenden Gemeinschaft,
- Abbau von Barrieren auf verschiedenen Ebenen (persönlich, baulich, strukturell, konzeptionell),
- Eltern als Experten für die Entwicklung ihrer Kinder ernst zu nehmen,
- den Blick auf die ganze Persönlichkeit des Kindes mit seinen Stärken und weniger auf die Beeinträchtigungen zu richten.

Hier wird deutlich, dass Inklusion von der Gemeinschaft entwickelt und gelebt werden muss. Dies kann aber nur mit Hilfe der zur Verfügung gestellten materiellen und personellen Ressourcen, d. h. unter bestimmten Rahmenbedingungen gelingen, welche folgend dargelegt werden.

2. Rahmenbedingungen in Kindertagesstätten

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Jeder Mensch hat ein Recht auf "Inklusion", also darauf, ein gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu sein. Inklusion ist nicht nur eine gute Idee, sondern ein Menschenrecht. Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Als Menschenrecht[4] ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Damit ist Inklusion sowohl ein eigenständiges Recht, als auch ein wichtiges Prinzip, ohne dessen Anwendung die Durchsetzung der Menschenrechte unvollständig bleibt.

Wie alle anderen Menschenrechte fußt das Recht auf Inklusion auf der universellen Menschenwürde: Weil alle Menschen mit der gleichen und unveräußerlichen Würde ausgestattet sind, haben wir alle die gleichen Rechte und den Anspruch darauf, dass der Staat sie umsetzt. Das heißt, dass er die Menschenrechte durch seine Rechtsordnung absichert und die tatsächlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass alle ihre Rechte gleichermaßen wahrnehmen können. Dabei gewährleisten die Menschenrechte den Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung, z.B. aufgrund einer Behinderung, der Hautfarbe, der Herkunft, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung.

So heißt es z.B. in § 22 der UN-Kinderrechtskonvention[5], dass ein Flüchtlingskind angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte erhalten muss und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

Das **„Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (CRPD)**[6] ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist. Die sogenannte **UN-Behindertenrechts-konvention** beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Mit der Ratifizierung dieser Konvention 2009 wurden die Rechte von Menschen mit Behinderungen neu ausgerichtet. Sie fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft, ein Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation und erkennt Behinderung als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und als Bereicherung in der Gesellschaft an - sie betont den Gedanken der Teilhabe und Einbeziehung aller Menschen. Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte sollen auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen realisiert werden.

Daneben verpflichtet das in der **Landesverfassung verankerte Benachteiligungsverbot**[7] die Kommunen, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen bzw. zu verhindern und diesen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dies gilt uneingeschränkt auch für Kinder mit Behinderungen. Von entscheidender Bedeutung ist es, dass Kinder mit Behinderungen möglichst in ihrem Lebensfeld aufwachsen und dadurch den Kontakt zu ihrem familiären und bisherigen sozialen Umfeld halten können. Viele Eltern von Kindern mit Behinderungen möchten ihren Kindern diese Möglichkeit durch die Betreuung, Bildung und Erziehung in der wohnortnahen Kindertagesstätte ermöglichen.

---

[4] (vgl. UN, 1948)
[5] (vgl. UN, 1989)
[6] (vgl. Bundesgesetzblatt, 2008)
[7] (vgl. Landeszentrale für politische Bildung, 2000)

Die gesetzliche Grundlage dazu ist auf Bundesebene durch die Ausführung im **Achten Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) § 22a Abs. 4 SGB VIII** verankert.

Dort heißt es wie folgt: „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten“[8].

Auf Landesebene ist dies durch das **Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz § 2 Absatz 3 KitaG RP** festgelegt, wo es folgend heißt: „Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder soll eine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sein; die Plätze sollen auch entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen gestaltet sein“[9].

Durch diese gesetzlichen Grundlagen sollen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in gemeinsamen Gruppen ermöglicht werden, was durch die **Bildungs- und Erziehungsempfehlungen von Rheinland-Pfalz (BEE)** für die Praxis nochmals konkretisiert wird. Dort heißt es: „Das Zusammenleben behinderter und nicht-behinderter Kinder ist für alle Kinder förderlich und stellt eine Chance für das soziale Lernen sowie die Erfahrung von Verschiedenheit dar“[10].

2.2. Auftrag

Gemäß §22 SGB VIII haben Kindertageseinrichtungen die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Nach den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (BEE) haben Kindertageseinrichtungen den Auftrag, die Teilhabe aller Kinder an Bildungsprozessen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung, und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Dieser Auftrag gilt grundsätzlich für alle Kinder, also auch für Kinder mit Behinderungen.

2.3. Voraussetzungen zur Inklusion

Grundsätzlich müssen sich Träger und Fachkräfte vorab zunächst über die Frage austauschen, ob die jeweilige Einrichtung Bereitschaft signalisiert, sich im Zuge von Inklusion zu öffnen. Unabhängig davon, ob es sich um Kinder mit (drohenden) Behinderungen, Beeinträchtigungen, anderen kulturellen Kontexten u.a. handelt.

Leitend für diese Überlegungen soll die persönliche Haltung sein, welche Inklusion als eine Möglichkeit der Bereicherung durch menschliche Vielfalt und eine Weiterentwicklung der Beteiligungsmöglichkeiten aller ansieht. Diese Haltung ist Grundlage für einen pädagogischen Ansatz zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder und muss sowohl vom gesamten Team als auch von Trägerseite her getragen werden. Diese Grundsatzentscheidung ist konzeptionell zu verankern.

---

[8] (SGB VIII, o.A.)
[9] (Baader, Flach, Lerch, Zwick, & Hötzel , 2015)
[10] (Ministerium für Integration, 2016)

Basierend auf dieser Grundsatzentscheidung wird darüber hinaus in jedem Einzelfall in Zusammenarbeit mit dem Träger geklärt, ob in der Kindertagesstätte ein für den individuellen Förderbedarf passendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot sichergestellt werden kann und welche konkreten Voraussetzungen für eine gelingende Inklusion geschaffen werden müssen. Dabei werden in jedem Einzelfall die Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigt und vorab vertraglich festgehalten (z.B. Aufnahme- oder Betreuungsvertrag), sowie schriftlich fixiert (z.B. Merkblatt zur Medikamentenvergabe, siehe Anlage). Beteiligte sind in diesem Fall neben dem Kind, seinen Eltern und der Familie auch die Fachkräfte und der Träger der Einrichtung.

2.4. Konzeptionelle Überlegungen

Das Kindertagesstättengesetz und die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz setzen den inhaltlichen Rahmen für die Konzeption. Das Bild vom Kind als aktiv Lernenden und Konstrukteur seiner eigenen Entwicklung trifft auf **alle** Kinder in ihrer Verschiedenheit und Vielfalt zu, also auch auf Kinder mit Behinderungen. Die Konzeption beschreibt die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, um auf diese Verschiedenheit professionell einzugehen. Hierzu gehören u.a. Überlegungen zur Alters- und Gruppenstruktur sowie zum pädagogischen Konzept der Einrichtung mit der Zielsetzung, allen Kindern Erfahrungen mit Vielfalt zu ermöglichen und sie dadurch in ihrer Identität zu stärken.

Bei der konzeptionellen (Neu) Ausrichtung der Einrichtung auf das Thema Inklusion wird die Elternschaft in angemessener Weise informiert und beteiligt. Hier wird Inklusion als Bestandteil der pädagogischen Konzeption schriftlich verankert. Dabei ist es wichtig, die Bedeutsamkeit des Zusammenlebens aller Kindern in der Kindertagesstätte aufzuzeigen und auf Befürchtungen und Unsicherheiten von Eltern einzugehen.

3. Konkretisierte Rahmenbedingungen und Vorüberlegungen

Neben den dargelegten konzeptionellen Kriterien tragen die nachfolgend aufgeführten konkretisierten Rahmenbedingungen und Vorüberlegungen zur Klärung der Frage einer Öffnung im Zuge von Inklusion im Einzelfall bei.

3.1. Personal

Inklusion ist eine besondere pädagogische Aufgabe, die zeitliche und fachspezifische Ressourcen durch eine adäquate Fachkraft-Kind-Relation im Alltag der Kindertagesstätte benötigt. Dies kann durch eine Reduzierung der Gruppengröße oder durch zusätzliches Fachpersonal, gemäß Landesverordnung zur Ausführung des KitaG, ermöglicht werden. Hier ist ebenso die Sicherstellung der Personalkontinuität als erforderliche Voraussetzung zur Inklusionsarbeit zu nennen.

Da im jeweiligen Einzelfall häufig spezifische Kenntnisse erforderlich sind, überlegen Träger und Fachkräfte der aufnehmenden Einrichtung gemeinsam, ob möglicherweise Fachkräfte mit diesen Kenntnissen und Kompetenzen zur Verfügung stehen oder gewonnen werden können. Zusätzlich wird der Qualifizierungsbedarf für das gesamte Fachpersonal der Einrichtung ermittelt und entsprechende Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht.

Inklusion ist als Gesamtaufgabe des Teams zu verstehen. Es ist wichtig, dass Regelungen zur Kompensation von Personalausfällen bestehen, damit die Betreuung durchgehend sichergestellt ist.

Hier ist es wichtig, auf Unterstützungssysteme wie Fachberatung, Supervision oder Fortbildung sowohl für einzelne Fachkräfte als auch für das komplette Team zurückzugreifen. Auch können spezifische Facheinrichtungen und -dienste zur Beratung hinzugezogen werden.

Zur Unterstützung der Förderung und Betreuung im Einzelfall können bei Bedarf auf Antrag externe Fachkräfte (Finanzierung durch Sozialamt, Jugendamt oder Krankenkasse) in die Arbeit mit einbezogen werden.

3.2. Raum und Material

Die nachfolgenden Bedingungen sind nicht für alle Kinder in gleichem Maße erforderlich. Daher werden die individuellen Erfordernisse und gegebenenfalls notwendige räumliche Anpassungen im Einzelfall vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte geprüft.

Die räumlichen Gegebenheiten sollen den Bedürfnissen aller Kinder entsprechen. Diese ermöglichen größtmögliche Barrierefreiheit und Sicherheit und entsprechen, falls im Einzelfall erforderlich, den Vorschriften für eine behindertengerechte Ausstattung. Somit steht ausreichend Platz für erforderliche individuelle Hilfsmittel zur Verfügung und besondere Anforderungen auf die räumlichen Gegebenheiten finden Beachtung.

Da neben der inklusiven Betreuung häufig zusätzliche individuelle Förderung für Kinder benötigt wird (bspw. Frühförderung oder Logopädie), sollte bei Bedarf ein dafür geeignetes Raumangebot vorhanden sein oder geschaffen werden, ebenso für Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten der Kinder.

Je nach Einzelfall wird spezielles Spiel-, Beschäftigungs- und/oder Fördermaterial benötigt. Sofern dies in der Einrichtung noch nicht vorhanden ist, sollte es nach den jeweiligen Bedürfnissen des Einzelfalls angeschafft werden.

Gemäß § 51 Absatz 3 Nr. 7 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz[11] müssen Neubauten so geplant und ausgestattet werden, dass sie allen Kindern offenstehen. Bei Umbau- und Sanierungsarbeiten erfolgt im Einzelfall eine Prüfung durch das örtlich zuständige Bauamt (Verhältnismäßigkeit der Kosten).

[11] (vgl. LBauO,o.A.)

3.3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Eine intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen beteiligten Berufsgruppen ist erforderlich. Diese Zusammenarbeit impliziert, dass anderen Fachgruppen ein direkter und möglicherweise intensiver Einblick in die eigene pädagogische Arbeit innerhalb der Kindertagesstätte gewährt wird. Als Grundlage für diese Zusammenarbeit ist eine Schweigepflichtsentbindung durch die Eltern erforderlich.

Verschiedene Unterstützungs- und Fördermaßnahmen für Kinder sollten koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Dazu finden regelmäßige Absprachen zwischen der Kindertagesstätte, anderen beteiligten Institutionen und Kostenträgern statt. Sofern eine Integrationsfachkraft eingesetzt ist, kann diese in Abstimmung mit der Leitung und den anderen Fachkräften die koordinierende Funktion übernehmen.

Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule wird für alle Kinder in enger Kooperation mit Schule und Eltern gestaltet. Für manche Kinder ist dabei ferner zu entscheiden, welche Schulform aufgrund der individuellen (Förder)Bedarfe geeignet ist. Auch hier ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den in Frage kommenden Schulformen unerlässlich (siehe dazu Punkt 4.4.).

3.4. Elternarbeit

Die Elternarbeit der Kindertagesstätte erfolgt entsprechend den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen von Rheinland-Pfalz (BEE) in einem strukturierten Prozess und wird regelmäßig dokumentiert. Dabei stellt die Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinne einer inklusiven Pädagogik besondere Anforderungen sowohl an Eltern als auch an Fachkräfte. Strukturierte und fachkompetente Elternarbeit ist daher eine Grundvoraussetzung für gelingende Inklusion in der Kindertagesstätte.

Das Wissen der Eltern und deren Ziele sind ernst zu nehmen und finden nach Möglichkeit in der pädagogischen Arbeit innerhalb der Kindertagesstätte Berücksichtigung.

Die gegebenenfalls durch Inklusion einhergehenden Veränderungen in der Einrichtung werden durch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik (z.B. durch eine Informationsveranstaltung) für alle Eltern aufgegriffen. Dadurch werden Eltern mit konzeptionellen Überlegungen und Rahmenbedingungen zur Inklusion vertraut gemacht. Dabei ist es von großer Bedeutung, Ängste und Befürchtungen von Eltern anzunehmen und im Gespräch zu klären.

3.5. Vorbereitung der Kinder

Eine gezielte Vorbereitung der Kindergruppe ist generell nicht erforderlich. Im Einzelfall kann jedoch davon Gebrauch gemacht werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Kinder in besonderer Weise verunsichert werden können. Grundlegend dabei ist, dass sich alle Fachkräfte vorab auf einheitliche Formulierungen zur Erklärung verständigt haben, um auf Nachfragen der Kinder vorbereitet zu sein. Hierbei muss die jeweilige Dynamik der Kindergruppe Beachtung finden, denn auch diese stellt eine wesentliche Rahmenbedingung zur Umsetzung von Inklusion dar.

3.6. Kosten

Es existieren keine spezialgesetzlichen Regelungen zu Kostenbeteiligungen, welche mit der Umsetzung von Inklusion in Regeleinrichtungen entstehen. Hier gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) und des Kindertagesstättengesetzes (KitaG).

3.7. Fachkraft-Kind-Relation

Um einen voraussehbaren höheren Betreuungsbedarf für die Einrichtung von Plätzen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen abzudecken, existieren

verschiedene Regelungen innerhalb der Landesverordnung, welche im Einzelfall geprüft werden.

3.7.1. Reduktion der Gruppengröße

Grundsätzlich umfasst eine klassische oder geöffnete Kindergartengruppe 15 *bis* 25 Kinder. Es ist also ohne eine besondere Regelung möglich, die Auslastung der Gruppen zu reduzieren.

Nach der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes kann bei der Aufnahme behinderter Kinder in einer Regelgruppe mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jugendamtes und des Landesjugendamtes die Gruppengröße reduziert werden. Regelungen über Art und Umfang trifft die Landesverordnung nicht.

Ebenso kann es durch den Zuzug von Neuzugewanderten sein, dass die Bedarfsplanung öffentlicher Träger nicht ausreichend Plätze vorgesehen hat. So fehlt es plötzlich an Plätzen für Kinder – egal, ob sie Einheimische, Zugezogene oder Kinder von Neuzugewanderten sind. Für solche unvorhersehbaren und daher nicht planbaren Fälle, sieht die Landesverordnung vor, dass kurzfristig zusätzliche Plätze geschaffen werden können. Unter der Bedingung, dass es sich um einen unvorhersehbaren Bedarf handelt und dass die Einrichtung über die notwendigen räumlichen und personellen Bedingungen verfügt, kann das Landesjugendamt in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt dem Träger einer Kita eine Genehmigung zu zusätzlichen Plätzen (sog. Ausbauplätze) erteilen.

Die Schaffung von Ausbauplätzen ist vom Träger der Einrichtung formlos zu beantragen und erfolgt nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jugendamtes und des Landesjugendamtes.

3.7.2. Zusatzpersonal

Nach der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes kann zusätzliches Personal nach „Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten“ eingesetzt werden, wenn Kinder aufgenommen werden, für die ein höherer Betreuungsaufwand besteht (§ 2 Absatz 5 Nr.2). Regelungen über Art und Umfang trifft die Landesverordnung nicht.

Der Einsatz der zusätzlichen Fachkraft ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jugendamtes und des Landesjugendamtes möglich. Die Genehmigung ist vom Träger der Einrichtung formlos zu beantragen.

3.7.3. Qualifizierung/ Fachberatung

Nach der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes werden die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung und Fachberatung bis zur Höhe von 0,8 Prozent, bei eingruppigen Einrichtungen bis zur Höhe von 1 Prozent der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt und anteilig von Land und Kreis bzw. Stadt finanziert. Beabsichtigen Kindertagesstätten, Inklusion nach den konzeptionellen Überlegungen und strukturellen Rahmenbedingungen dieses Leitfadens umzusetzen, werden diese Mittel mit hoher Priorität zur fachlichen Qualifizierung im Bereich der Inklusion verwendet.

Das örtlich zuständigen Jugendamtes koordiniert dazu mit den vorhandenen Bildungsträgern, Fachdiensten und Beratungsstellen geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zur Umsetzung.

3.7.4. Integrationsfachkraft nach SGB XII

Die Finanzierung einer Integrationsfachkraft nach SGB XII (nicht SGB VIII) erfolgt über den zuständigen Kostenträger. Sie ist von den Eltern zu beantragen (siehe Punkt 4.).

4. Konkrete Prozessabläufe im Einzelfall

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten Kinder im Zuge von Inklusion innerhalb der Kindertagesstätten zu unterstützen. Folgend dargelegte Prozessabläufe beziehen sich auf die Förderung und Unterstützung innerhalb einer Regeleinrichtung.

Die Rechtsvorschriften im Sozialgesetzbuch (SGB) unterscheiden allgemein zwischen folgenden Arten von Behinderungen:

- körperliche Behinderungen
- geistige Behinderungen
- seelische Behinderungen

Nach aktueller Rechtslage hängt die Leistungsverpflichtung für Kinder mit (drohender) Behinderung von der Art der Behinderung ab. Hier ist zum einen die sachliche Zuständigkeit (Sozial- oder Jugendamt) und zum anderen die örtliche Zuständigkeit (Stadtjugendamt I-O, Kreisjugendamt Birkenfeld oder Sozialamt Birkenfeld) zu beachten.

Die Zuständigkeit für Kinder mit **körperlicher oder geistiger Behinderung** liegt im Bereich der Sozialhilfe, **§§ 53,54 SGB XII** in Verbindung mit **§§ 55,56 SGB IX**. Hier sind die Anspruchsvoraussetzungen im Allgemeinen bekannt.

Dagegen obliegt die Förderung bei **seelischer Behinderung** der Kinder- und Jugendhilfe und ist in **§ 35a SGB VIII** fixiert. Anspruch auf diese Form der Hilfe haben Kinder, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer ‚seelischen Behinderung bedroht ...' sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hoher Wahrscheinlichkeit bedeutet, dass diese Beeinträchtigung mit weit mehr als 50 % erwartet wird. Wesentlich für die Leistung ist also die ‚Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft' durch die seelische Behinderung. Was eine seelische Behinderung ist und wie diese sich von einer vorübergehenden Störung des Erlebens und Handelns oder von einer geistigen Behinderung abgrenzen lässt, ist umso schwieriger zu beantworten, desto jünger das Kind ist. In der Regel stellt eine seelische Behinderung die Folge einer seelischen Erkrankung dar, die droht oder eintritt, wenn trotz intensiver Behandlung eine Besserung nicht soweit erzielt werden kann, dass eine Eingliederung des jungen Menschen in die Gesellschaft gelingen kann.

Im Wesentlichen sind es

- körperlich nicht begründbare Psychosen,
- seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- Suchtkrankheiten,
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen, die eine seelische Behinderung zur Folgen haben können.

Tiefgreifende Störungen können die Entwicklung des Kindes von Geburt an beeinträchtigen, oft wirken aber auch Anlage- und Umweltfaktoren zusammen. Gerade deshalb ist die frühzeitige Erkennung und Förderung der betroffenen Kinder von großer Bedeutung.

Ferner können sich auch bei der Aufnahme von Kindern aus anderen Kulturkreisen Möglichkeiten des Einsatzes einer geeigneten Fachkraft mit interkultureller Kompetenz ergeben.

Die Anspruchsvoraussetzungen dazu finden sich in § 2 Absatz 5 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung, in der festgehalten ist, dass mit Zustimmung des Jugendamtes zusätzliches Erziehungspersonal eingesetzt werden kann. Dies gilt

- wenn Kinder aufgenommen werden, für die ein höherer Betreuungsaufwand besteht
- bei einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund
- zur besonderen Förderung von Aussiedlerkindern, die nicht oder nur unzureichend deutsch sprechen und sich in die für sie fremde Umgebung eingewöhnen müssen.

Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach § 7 Absatz 3 mit 60 v.H. der Personalkosten vom Land gefördert.

Generell gilt für all diese konkreten Prozessabläufe innerhalb von Kindertagesstätten im Einzelfall, dass die Zusammenarbeit mit zuständigen Ämtern und Fachinstitutionen unbedingt erforderlich ist, wenn über die Ressourcen und grundlegenden Strukturen einer Kindertagesstätte hinaus Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Inklusion von Kindern verändert werden sollen. Beispielhaft werden auf den folgenden Seiten Abläufe im Vorfeld einer möglichen Antragsstellung aufgezeigt:

4.1. Zusätzlicher Bedarf ist vor Aufnahme des Kindes bekannt

Ausgangslage: Die Eltern möchten ihr Kind in der Kindertagesstätte anmelden.

- In einem gemeinsamen Gespräch lernen Einrichtungsleitung, Eltern und Kind sich kennen und klären den besonderen Unterstützungsbedarf des Kindes ab. Dabei werden vorliegende ärztliche, psychologische oder pädagogische Berichte mit einbezogen. Zur Ermöglichung interdisziplinärer Kooperation wird von den Eltern eine Entbindung von der Schweigepflicht erbeten.
- Danach wird von Seiten des Trägers und Teams der Kindertagesstätte nach bestimmten Kriterien geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Betreuung und Förderung des Kindes in der Einrichtung gegeben sind (konkrete Rahmenbedingungen und konzeptionelle Überlegungen).
- Der Träger und das Team der Kindertagesstätte entscheiden, ob die Aufnahme des Kindes nach Prüfung dieser Kriterien möglich ist. In Abstimmung mit den Eltern sollte dazu auch eine Kontaktaufnahme mit dem örtlich zuständigen Sozial- oder Jugendamt erfolgen, um mögliche zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen bereits im Vorfeld abzuklären. Das Sozialamt ist dabei für Kinder mit körperlichen, geistigen oder mehrfachen (drohenden) Behinderungen zuständig, das Jugendamt für Kinder mit seelischen (drohenden) Behinderungen.

Sollte eine Aufnahme unter den gegebenen Bedingungen (zunächst) nicht möglich sein, wird dies den Eltern gegenüber fachlich begründet. Für die Suche nach Alternativen werden die Eltern zur Beratung für den Einzelfall zuständige Ämter verwiesen. Dabei wird versucht, dem Wunsch- und Wahlrecht von Eltern weitestgehend Rechnung zu tragen.

- Falls zur Aufnahme des Kindes eine Reduktion der Gruppengröße oder Zusatzpersonal in der Kindertagesstätte (gemäß Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes) erforderlich ist, nimmt der Träger Kontakt zum örtlich zuständigen Jugendamt bzgl. der Kindertagesstättenbedarfsplanung auf. Zur Begründung des Anliegens legt er eine Kopie der Checkliste Einzelfall (siehe Anlage) und gegebenenfalls vorliegende Fachgutachten vor.
- Falls zusätzliche Unterstützung durch eine Integrationsfachkraft für eine Aufnahme in der Kindertagesstätte erforderlich ist, rät die Einrichtung den Eltern, einen Antrag beim sachlich und örtlich zuständigen Amt (Sozial- oder Jugendamt) zu stellen. Der Antrag sollte neben den persönlichen Daten des Kindes und der Eltern Aussagen über die vorliegende Beeinträchtigung (aktuelle fachärztliche Stellungnahme) und eine Begründung für die beantragte Leistung enthalten. Als Stellungnahme der Kindertagesstätte ist dem Antrag eine Kopie der Checkliste Einzelfall (siehe Anlage) beizufügen.

Die sachlich und örtlich zuständige Behörde prüft zunächst die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen und stellt den gegebenenfalls notwendigen Bedarf fest. Hierzu werden Gespräche mit den Eltern, der Kindertagesstätte und Fachkräften anderer beteiligter Institutionen geführt. Den Eltern werden mögliche Anbieter für die geplante Maßnahme vorgeschlagen. Auf Grundlage der ermittelten Bedarfsfeststellung können dann Bewilligung und Beginn der Maßnahme erfolgen. Der weitere Verlauf wird in festgelegten regelmäßigen Abständen im Rahmen der Teilhabeplanung (Zuständigkeit des Sozialamtes) bzw. der Hilfeplanung (Zuständigkeit des Jugendamtes) besprochen. Falls dabei ein veränderter Bedarf festgestellt wird, sollte die Hilfe entsprechend angepasst werden.

4.2. Zusätzlicher Bedarf wird während des Besuchs festgestellt

Ausgangslage: Während des Besuchs der Kindertagesstätte zeigt das Kind in Entwicklung und Verhalten Auffälligkeiten, die eine besondere Förderung notwendig machen.

- Es erfolgt eine differenzierte Beobachtung des Kindes durch möglichst mehrere Fachkräfte der Einrichtung. Diese Beobachtungen werden dokumentiert.
- Das Team der Kindertagesstätte führt u. a. auf Grundlage der Dokumentation eine strukturierte Fallbesprechung zur Entwicklung und Verhalten des Kindes durch und erarbeitet zusätzliche mögliche Unterstützungsmaßnahmen durch die Einrichtung.
- Es erfolgt eine Information an den Träger über die Einschätzung des Einzelfalls anhand der durchgeführten Fallbesprechung und zusätzliche mögliche Unterstützungsmaßnahmen durch die Einrichtung.
- Auf dieser Grundlage findet ein Elterngespräch statt, in dem gemeinsam eine Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Förderbedarfe entwickelt wird. Die Kindertagesstätte schlägt mögliche Unterstützungsmaßnahmen durch die Einrichtung vor. Wenn für die zielgerichtete individuelle Förderung eine ärztliche oder psychologische Diagnostik erforderlich ist, wird den Eltern die Kontaktaufnahme zum Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) empfohlen. Auf Grundlage dieser Diagnostik berät das SPZ die Eltern über mögliche Fördermaßnahmen und Ansprechpartner für die Antragstellung. Die Anmeldung dort erfolgt nach Rücksprache und Überweisung durch den jeweiligen Kinder- oder Hausarzt des Kindes.
- In einem weiteren Elterngespräch fragt die Kindertagesstätte die Eltern nach dem Ergebnis der Diagnostik. Daraus entstehende Handlungsaufträge für die Kindertagesstätte und die Beantragung weiterer Fördermaßnahmen werden besprochen. Der Träger wird in diese Überlegungen mit einbezogen. Zur Ermöglichung interdisziplinärer Kooperation wird von den Eltern eine Entbindung von der Schweigepflicht erbeten.

Sollte ein weiterer Verbleib in der Kindertagesstätte nach Prüfung des Einzelfalls nicht möglich sein, wird dies den Eltern gegenüber fachlich begründet. Für die Suche nach Alternativen werden die Eltern zur Beratung für den Einzelfall zuständige Ämter verwiesen.

Bei einem Verbleib in der Kindertagesstätte entspricht das weitere Vorgehen dem bereits unter 4.1. beschriebenen Vorgehen.

4.3. Verlauf einer Einzelintegrationsmaßnahme

Die stundenweise Unterstützung der Kindertagesstätte durch eine externe (in der Regel heilpädagogische) Integrationsfachkraft wird im Einzelfall bedarfsbezogen vom sachlich und örtlich zuständigen Amt finanziert. Hierfür muss beim Kind eine (drohende) Behinderung gemäß § 53 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII vorliegen und fachärztlich bestätigt sein (siehe Anlage Kriterien zur Bewilligung einer Einzelintegrations-maßnahme). Der Antrag auf Finanzierung einer Integrationsfachkraft ist von den Eltern zu stellen.

- Vor Beginn der Einzelintegrationsmaßnahme lernen Eltern und Kindertagesstätte mögliche Anbieter kennen. Gemeinsam wird der Förderbedarf des Kindes, die Situation in der Kindertagesstätte und die Umsetzung der Maßnahme besprochen. Sofern in der Einrichtung bisher noch kein Kind mit Behinderung betreut wurde, kann der Anbieter zusätzlich ein Informationsgespräch mit dem gesamten Team der Kindertagesstätte durchführen.
- Nach der Entscheidung für einen Anbieter und Bewilligung durch das sachlich und örtlich zuständige Amt beginnt die Maßnahme zunächst mit einer Clearing-Phase. In den ersten Wochen beobachten die zuständige Integrationsfachkraft und die Fachkräfte der Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes in der Einrichtung und können dann genauere Aussagen zum individuellen Unterstützungsbedarf machen. Aufgrund dessen wird ein Gesamtplan (Zuständigkeit des Sozialamtes) oder Hilfeplan (Zuständigkeit des Jugendamtes) erstellt, in dem Umfang, Inhalt und Ziele der Maßnahme festgelegt werden.

Aufgabe der Integrationsfachkraft ist die Unterstützung des Kindes zur Förderung seiner Teilhabe in der Kindertagesstätte und seiner individuellen Entwicklung. Es findet ein enger Austausch mit dem Team der Kindertagesstätte über Planung und Umsetzung der Angebote statt. Weitere Aufgaben der Integrationsfachkraft sind die Beratung der Eltern in Kooperation mit den Fachkräften der Kindertagesstätte und die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit allen beteiligten Berufsgruppen.

Die festgelegten Ziele des Gesamt- bzw. Hilfeplans werden in regelmäßigen Abständen überprüft und sofern erforderlich an die notwendigen Bedarfe angepasst.

4.4. Übergang gestalten zwischen Kindertagesstätte und Schule

Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern, Kindertagesstätte und Schule und wird in einem strukturierten Prozess gezielt gestaltet. Für Kinder mit Behinderungen ist dies zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Förderung von besonderer Bedeutung. Je nach individuellem Förderbedarf kann neben der örtlich zuständigen Regelschule auch der Besuch einer Schwerpunkt- oder Förderschule in Betracht kommen.
In einer Schwerpunktschule werden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zieldifferent unterrichtet. Dazu sind an der Schule in der Regel zusätzliche Förderschullehrer und pädagogische Fachkräfte tätig. Diese werden integrativ in den Unterricht eingebunden, um stundenweise die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf individuell zu fördern bzw. zu unterstützen. Die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden dabei nach dem Lehrplan einer Förderschule unterrichtet. Eine Förderschule besuchen ausschließlich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Förderschullehrer unterrichten die Kinder nach einem Lehrplan, der sich in Anforderungen, Benotungen und Abschlüssen von dem einer Regelschule unterscheidet. Förderschulen sind auf bestimmte Förderschwerpunkte spezialisiert (z. B. Lernen, Sprache, motorische oder ganzheitliche Entwicklung).
Wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, das Kind aber beim Besuch einer Regelschule Unterstützungsbedarf hat, kann bei der fachlich und örtlich zuständigen Behörde ein Antrag auf eine Integrationsfachkraft gestellt werden. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes und die Zuweisung zu einer geeigneten Schule erfolgt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD).

5. Anlagen

- Merkblatt zur Verabreichung von Medikamenten und zum Verhalten in Notfällen in Tageseinrichtungen für Kinder
- Checkliste Einzelfall
- Kriterien zur Bewilligung einer Einzelintegrationsmaßnahme
- Vordruck zur Entbindung der Schweigepflicht
- Leistungen und Ansprechpartner/ Adressen

Wer will, findet Wege,
wer nicht will, findet Gründe."
(Sprichwort)

Merkblatt

zur Verabreichung von Medikamenten und zum Verhalten in Notfällen in Tageseinrichtungen für Kinder

Viele Kinder benötigen auf Grund akuter oder längerfristiger Erkrankungen Medikamente. Diese können von Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder nach schriftlicher Vorgabe gegeben werden. Näheres regelt der Träger.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen den Beteiligten mehr Handlungssicherheit geben.

Grundsätzlich sind regelmäßige und bei Bedarf absehbare Medikationen vom verantwortlich betreuenden Arzt schriftlich mit Unterschrift festzulegen und bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Eltern. Die dazu erforderlichen Medikamente sind, getrennt von anderen Produkten wie Lebens- oder Reinigungsmitteln, vor dem Zugriff von Kindern sicher aufzubewahren und mit dem Namen des betreffenden Kindes zu beschriften. Die Lagerungsbedingungen (z.B. Temperatur) sind entsprechend den Angaben auf der Verpackung einzuhalten. Das Verfallsdatum sowie eine gegebenenfalls verkürzte Aufbrauchfrist nach Anbruch, z.B. bei Tropfen, ist zu beachten.

Bei erforderlichen Gaben sind Name des Kindes, des Medikamentes, Dosierung und Uhrzeit der Einnahme zu dokumentieren.
Bei Notfällen wie sehr schmerzhaften oder stark blutenden Verletzungen, Bewusstseinseintrübungen, Krampfanfällen oder Insektenstichen mit heftigen Reaktionen ist erste Hilfe zu leisten und der Notarzt über die bundesweit gültige Telefonnummer 112 sofort zu rufen. Die Eltern sind zu informieren.

Bei akut auftretenden Symptomen wie Kopf-, Bauch- oder Zahnschmerzen, Fieber, etc. sind die Eltern umgehend zu informieren. Überbrückend können nichtmedikamentöse Maßnahmen wie Wickel, Kühlkissen, die Gabe von Wasser oder Tee sinnvoll sein.

Bei Kindern mit bekannten Gesundheitsrisiken sind präventive Maßnahmen festzulegen, z.B. bei Allergikern kein Spielen vor blühenden Büschen.
Kinder mit Diabetes bedürfen über die Medikation hinaus einer auf ihre Erkrankung abgestimmten Ernährung, daher erhalten Sie hierzu in der Anlage weitere Ausführungen.

Anlage Diabetes

Besonderheiten im Umgang mit Diabetes mellitus Typ 1 bei Kindern in Tageseinrichtungen

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen in der Kindertagestagesstätte vom verantwortlich betreuenden Arzt schriftlich mit Unterschrift festzulegen und bedürfen der schriftlichen elterlichen Einwilligung. Die nachfolgenden Merksätze fußen auf der Erfahrung der gelungenen Integration von zahlreichen diabetischen Kindern.

Vor Aufnahme eines Kindes mit Diabetes mellitus Typ 1 sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Es muss ein schriftlicher Behandlungsplan für die Verweildauer in der Kindertagestagesstätte, wie Blutzuckerkontrollen, Insulingabe, Pumpeneinstellung, Notfallmaßnahmen vorhanden sein.

Eine Einweisung der Erzieherinnen und Erzieher sowie anderer Fachkräfte im Gruppendienst in die für das Kind erforderlichen Maßnahmen, wie Blutzuckerkontrollen, Ernährung usw. ist durch eine angemessene, dokumentierte vorherige Schulung durch diabetesspezifisches Fachpersonal sicherzustellen. Dazu kann es sinnvoll sein, dass anfangs diese Maßnahmen von den Eltern übergangsweise in der Einrichtung vorgenommen werden, damit das Kind frühzeitig in den Alltag der Kindertagesstätte integriert werden kann. Dabei werden die Maßnahmen schrittweise auf das Kita-Team übertragen. Dieses Vorgehen trägt in erheblichem Umfang zur Sicherheit des diabetischen Kindes und der betreuenden Personen bei.

Die Vorgehensweise im Falle von Unter- bzw. Überzuckerung ist individuell schriftlich durch den Arzt festzulegen. Bei Notfällen ist erste Hilfe zu leisten und der Notarzt über die bundesweite gültige Telefonnummer 112 sofort zu rufen und die Eltern sind zu informieren.

Anlage zur Ergänzung des Aufnahmebogens:

Benötigt Ihr Kind regelmäßig Medikamente?

- ☐ nein
- ☐ ja

Medikamentenname: _____
_____
_____

Dosis: _____
_____

Einnahmezeit: _____
_____

Benötigt Ihr Kind Notfallmedikamente?

- ☐ nein
- ☐ ja:

Medikamentenname, Dosis, bei welcher Situation?
Wer ist zu informieren, Eltern, Notarzt?

_____
_____

Bestehen bei Ihrem Kind Gesundheitsrisiken oder Erkrankungen z.B. Allergie gegen Bienenstich

- ☐ nein
- ☐ ja: Darstellung des Gesundheitsproblems

_____
_____

Inklusion in Kindertagesstätten

Checkliste Einzelfall (2 Seiten)

_____ _____

Name, Vorname des Kindes Geburtsdatum

1. diagnostizierte Behinderung ☐ ja ☐ nein

wenn ja, Diagnose: _____

2. beobachtete Entwicklungsauffälligkeit

_____

_____

_____

strukturierte Fallbesprechung im Team hat stattgefunden ☐ ja _____

Datum

3. Elterngespräch hat stattgefunden ☐ ja _____

Datum

4. kinderfachärztliche Behandlung ☐ ja ☐ nein

5. Sozialpädiatrisches Zentrum ☐ ja ☐ steht noch aus ☐ nein

6. laufende/geplante therapeutische Maßnahmen

☐ Ergotherapie ☐ Logopädie ☐ heilpädagogische Frühförderung

☐ Physiotherapie ☐ _____

7. besonderer Förderbedarf innerhalb der Kindertagesstätte

_____

_____

_____

_____

_____

8. Entscheidung über Aufnahme/ Verbleib in der Kindertagesstätte

☐ ja ☐ nein

wenn nein, fachliche Begründung:

_____

_____

_____

9. Unterstützungsmaßnahmen innerhalb der Kindertagesstätte

_____

_____

_____

_____

10. zusätzliche Unterstützung durch Integrationsfachkraft erforderlich ☐ ja ☐ nein

bei geistiger, körperlicher oder mehrfacher (drohender) Behinderung

Zusatzpersonal nach LVO KitaG erforderlich ☐ ja ☐ nein

bei seelischer (drohender) Behinderung

Antragstellung des Trägers beim Jugendamt/ Sozialamt ☐ ja ☐ nein

(mit Beschreibung des zusätzlichen Betreuungsaufwandes)

wenn nein, bitte kurze Begründung:

_____

_____

_____

11. Reduktion der Gruppengröße erforderlich

☐ ja ☐ nein

Nächste Schritte:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Ort, Datum Unterschrift Leitung Kindertagesstätte

Inklusion in Kindertagesstätten

Kriterien zur Bewilligung einer Einzelintegrationsmaßnahme

Zur Beantragung einer Einzelintegrationsmaßnahme ist es erforderlich, dass eine dafür qualifizierte Institution (in der Regel SPZ) prüft, ob eine wesentliche Abweichung des Entwicklungsstandes vorliegt, die eine Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII bewirkt. Die Institution stellt dazu eine Bescheinigung aus, auf deren Grundlage sachlich und örtlich zuständige der Kostenträger (Sozialamt Birkenfeld bzw. Jugendamt Birkenfeld oder Idar-Oberstein) über den Antrag entscheidet.

Anträge auf Bewilligung einer Einzelintegrationsmaßnahme können gestellt werden, wenn infolge der drohenden) Behinderung die soziale Teilhabe des Kindes in der Kindertagesstätte beeinträchtigt ist und deshalb über Therapien wie Ergotherapie, Logopädie, heilpädagogische Frühförderung oder Physiotherapie hinaus zusätzlicher Unterstützungsbedarf besteht.

Folgende Kriterien können Grundlage für die Bewilligung einer Einzelintegrationsmaßnahme sein:

- geistige Behinderung oder drohende geistige Behinderung (nachgewiesen durch eine neuropädiatrische Untersuchung, Entwicklungs- bzw. psychologische Intelligenzdiagnostik)
- andere gravierende kognitive Beeinträchtigung in Kombination mit einer ausgeprägten Verhaltensstörung
- (drohende) körperliche Behinderung oder organische Krankheit, die besondere Unterstützung in der Mobilität, der Selbstversorgung, der Beaufsichtigung und der sozialen Teilhabe erfordert
- Sinnesbehinderung, die besondere Unterstützung in der Selbstversorgung, der Kommunikation und der sozialen Teilhabe bedarf
- tiefgreifende Entwicklungsstörungen (Autismus-Spektrum-Störung), die zu gravierenden Problemen in der sozialen Teilhabe führen
- kombinierte Behinderungen, die durch ihre Komplexität einen besonderen Unterstützungsbedarf begründen
- die seelische Gesundheit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab und beeinträchtigt die sozialen Teilhabe oder es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass dies zu erwarten ist

Inklusion in Kindertagesstätten

Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht

Hiermit entbinde(n) ich/wir (Vor- und Zuname)

_____

geboren am: _____

wohnhaft in: _____

die nachfolgende Institution/Person von ihrer Schweigepflicht entsprechend § 203 StGB:

Institution/Person

Institution/Person:

_____

Bei Institutionen: Sachbearbeiter, Aufgabengebiet oder berufliche Funktion):

_____

Strasse/Hausnummer:

_____

Postleitzahl/Ort:

_____

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass sich die oben genannten Personen/Institutionen über die erfolgte und geplante Förderung und Betreuung

meines/unseres Kindes

_____ _____

Vor- und Zuname Geburtsdatum

und meiner/unserer Familie austauscht und Auskunft gibt. Dies gilt auch für den Austausch medizinischer, therapeutischer oder psychologischer Diagnosen und Einschätzungen.
Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die Schweigepflichtentbindung freiwillig abgebe(n) und diese jederzeit widerrufen werden kann.

_____ _____

Ort/Datum Unterschrift(en)

Leistungen und Ansprechpartner/ Adressen

Anmeldung des Kindes, Besprechung des besonderen Förderbedarfes, Entscheidung über Aufnahme

- örtlich zuständige Kindertagesstätte oder andere geeignete Kindertagesstätte und jeweils zuständiger Träger

Beratung für Eltern, Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Kindertagesstätte

- örtlich zuständiges Jugendamt (Zuständigkeitsbereich siehe S.36)

Medizinisch-psychologische Diagnostik, Feststellung von Förderbedarfen, Beratung von Eltern, Verordnung und Durchführung von Therapien

- Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) der Stiftung kreuznacher diakonie
  Bereichsstelle Idar-Oberstein
  Kirchhofshübel 7
  55743 Idar-Oberstein
  Tel.: 06781 - 25463

Beratung von Eltern, Durchführung von Therapien

- Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) der Stiftung kreuznacher diakonie
  Bereichsstelle Idar-Oberstein
  Kirchhofshübel 7
  55743 Idar-Oberstein
  Tel.: 06781 - 25463
- Interdisziplinäre Frühförderung Lebenshilfe St. Wendel
  Werkstr. 10
  66606 St. Wendel
  Tel.: 06851 - 9301313

Antragstellung auf Zusatzpersonal/ Reduzierung der Gruppengröße

- Dieser Antrag erfolgt bei Bedarf beim örtlich zuständigen Jugendamt durch den Träger der Kindertagesstätte

Antragstellung auf zusätzliche Unterstützung

- **Kreisverwaltung Birkenfeld**

bei (drohender) körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung

örtlich zuständiges Sozialamt für den gesamten Kreis Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 4 Soziales
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

bei (drohender) seelischer Behinderung

örtlich zuständiges Jugendamt für die Verbandsgemeinden Baumholder, Birkenfeld, Herrstein und Rhaunen

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 2 Jugend und Schulen
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

- **Stadtverwaltung Idar- Oberstein**

bei (drohender) körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung

örtlich zuständiges Sozialamt für den gesamten Kreis Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 4 Soziales
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

bei (drohender) seelischer Behinderung

örtlich zuständiges Jugendamt für die Stadt Idar-Oberstein

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Jugendamt
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein

Literaturverzeichnis

LBauO - Landesbauverordnung Rheinland-Pfalz (o.A.). *Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen §51*. Abgerufen am 23. 02 2017 von http://www.wegweiser-barrierefreiheit.de/wohnungsbau/rheinland-pfalz/landesbauordnung/landesbauordnung.html

Baader, Thomas, Flach, Gabriele, Lerch, Peter, Zwick, Markus, & Hötzel , Wolfgang (2015). *Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz mit Durchführungsbestimmungen. Kommentar 9. Auflage.* Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG.

Landeszentrale für politische Bildung (2000). *Landesverfassung*. Abgerufen am 23. 02 2017 von http://politische-bildung-rlp.de//fileadmin/download/d26001.pdf

Bundesgesetzblatt. (2008). *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bundesgesetzblatt (BGBL) 2008 II, S. 1419.* Abgerufen am 23. 02 2017 von http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf

Hinz, Andreas (2006). In Markus Dederich, Iris Beck, Ulrich Bleidick, & Georg Antor, *Handlexikon der Behindertenpädagogik* (S. 97-99). Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Kobelt-Neuhaus, Daniela (2009). *Plenumsvortrag Symposium Frühförderung.*

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2016). *Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen. 2. Auflage.* Berlin: Cornelsen Verlag.

UN- Vereinte Nationen (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.* Abgerufen am 23.02.2017 von https://www.menschenrechtsabkommen.de/

UN. (1989). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes.* Abgerufen am 23. 02 2017 von https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/

SGB VIII, (kein Datum). *§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen*. Abgerufen am 23. 02 2017 von http://www.kindex.de/pro/index~mode~gesetze~value~kjhg.aspx#P22a

Kita-Server Rheinland-Pfalz (kein Datum). *Merkblatt zur Verabreichung von Medikamenten und zum Verhalten in Notfällen in Tageseinrichtungen für Kinder.* Abgerufen am 12.03.2018 von https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/01_Gesetze__Verordnungen__Empfehlungen